

### **Todesfall-Bezugsrecht in der betrieblichen Altersversorgung**

Wir möchten hier auf die Besonderheiten des Todesfall-Bezugsrechts in der betrieblichen Altersvorsorge hinweisen:

#### **1. Hinterbliebenenleistung**

Bei Tod der versicherten Person ist in allen Durchführungswegen der bAV<sup>1</sup> die Versicherungsleistung in nachfolgender Rangfolge zu zahlen an:

- a) den überlebenden Ehegatten, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war, bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- b) die Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 bis 3 EStG
- c) den überlebenden Lebenspartner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft gelebt hat. Unter einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft sind ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung zu verstehen.

#### **Bitte beachten Sie in der Praxis:**

Soll ein in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner unter Buchstabe c (nicht zu verwechseln mit dem eingetragenen Lebenspartner unter Buchstabe a) für den Todesfall bezugsberechtigt werden, ist zwingende Voraussetzung, dass die versicherte Person diesen Lebenspartner dem Versorgungsträger vor Eintritt des Versicherungsfalles schriftlich benennt (Name, Anschrift und Geburtsdatum).

#### **2. Sterbegeld**

Sind keine Hinterbliebenen nach a), b) oder c) vorhanden, so wird (falls die hierfür erforderlichen Voraussetzungen je nach Durchführungsweg vorliegen) ein Sterbegeld gezahlt.

##### **a. Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds:**

Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach der dem jeweiligen Tarif zur Verfügung stehenden Todesfallleistung, maximal jedoch 8.000 EUR. Dieses wird an die Erben (ohne weitere Einschränkung des Personenkreises) ausgezahlt, sofern die versicherte Person dem Versicherer, dem Pensionsfonds oder der Pensionskasse vor Eintritt des Versicherungsfalles hierfür keine andere Person schriftlich benannt hat.

---

<sup>1</sup> Ausgenommen hiervon sind Direktversicherungen nach § 40 b EStG a.F., bei denen eine freie Vereinbarung des Bezugsrechts möglich ist.

### **b. Durchführungsweg Unterstützungskasse und Pensionszusage:**

Ob und unter welchen Voraussetzungen in der Unterstützungskasse / in der Pensionszusage ein Sterbegeld ausgezahlt wird, richtet sich nach den Vereinbarungen im Leistungsplan bzw. der Versorgungszusage.

Köln, im April 2019

Kölner Spezial  
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung